
Reglement

über die Benutzung der Schulanlagen der Schulgemeinde Oberdorf für ausserschulische Zwecke (Benutzungsreglement)

vom 9. Mai 2006

Der Schulrat Oberdorf

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87. Ziff. 1 und Art. 197b, Abs. 3 des
Gemeindegesetzes, Art. 2 des Gebührengesetzes sowie § 23 der Schulbauverordnung

beschliesst:

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	Art. 1
	Die Schulanlagen stehen in erster Linie der Schule und dem Schulbetrieb zur Verfügung.
Zweck	Art. 2
	Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benutzung sämtlicher Anlagen und Räumlichkeiten der Schulgemeinde Oberdorf.
Geltungsbereich	Art. 3
	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche die Anlagen benutzen oder besuchen.
Benützerkreis	Art. 4
	Die Schulanlagen dienen primär dem ordentlichen Schulbetrieb.
	Die Benutzung der Anlagen ausserhalb der Schulzeit wird primär ortsansässigen Vereinen, Interessengruppen oder Einzelpersonen bewilligt.
Zuständigkeiten	
	Die Anlagen können auch an Personen und Institutionen vermietet werden, die den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberdorf haben.
	Art. 5
1. Schulrat	Der Schulrat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist für sämtliche Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.
2. Belegungs- koordinator	Art. 6
	Der Schulrat kann folgende Kompetenzen einem von ihm gewählten Belegungskoordinator übertragen: 1. Erstellen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen; 2. Bewilligung von ordentlichen und ausserordentlichen Belegungen;

3. Abschluss von Benützerverträgen;
4. Verfügen von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
5. Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsvorschriften;
6. Erheben der Benützungsgebühren;
7. Rechnungstellung im Falle von Beschädigungen;
8. Entzug von Bewilligungen.

Die Benutzer haben den Anordnungen des Belegungskoordinators und der Hauswarte Folge zu leisten.

Art. 7

3. Hauswarte

Die Hauswarte üben die unmittelbare Aufsicht über die Schulanlage aus. Sie melden dem Belegungskoordinator Verstösse gegen die Bestimmungen des Reglements.

II. BENUTZUNGEN

Art. 8

Arten

Die Benutzung der Schulanlagen wird unterschieden in ordentliche und ausserordentliche Belegungen.

Art. 9

Ordentliche Belegungen

Als ordentliche Belegungen gelten alle regelmässigen, jährlich mehrmals wiederkehrenden Belegungen, namentlich für Trainings und Proben.

Art. 10

Ausserordentliche Belegungen

Als ausserordentliche Belegungen gelten alle Belegungen, die nicht in den ordentlichen Belegungsplan aufgenommen werden, namentlich einmalige Veranstaltungen wie Konzerte, Fest- und Vereinsanlässe, Versammlungen und übrige Belegungen.

Art. 11

Gesuche

Gesuche für alle ordentlichen Belegungen sind dem Belegungskoordinator jährlich bis Ende Mai schriftlich auf offiziellem Formular für die Jahresplanung des kommenden Schuljahres einzureichen.

Für ausserordentliche Belegungen ist dem Belegungskoordinator ein schriftliches Gesuch auf offiziellem Formular mindestens 30 Tage vor der Belegung einzureichen, unvorhergesehene Veranstaltungen ausgenommen.

Art. 12

Vereinbarung

Im Zuge der Bewilligung einer ausserordentlichen Belegung ist mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Diese Vereinbarung enthält zwingend folgende Bestimmungen:

1. Die Unterzeichneten gelten als Verantwortliche gegenüber der Schulgemeinde Oberdorf;
2. Die Unterzeichneten erklären, das Benutzungsreglement erhalten zu haben, durch Selbstlesen zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein;
3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten gilt Oberdorf.

Belegungen, welche nicht stattfinden, müssen dem Belegungskoordinator möglichst früh, spätestens am Vortag gemeldet werden.

Prioritäten	Art. 13 Bewilligte ausserordentliche Belegungen haben gegenüber ordentlichen Belegungen Vorrang. Die Betroffenen werden vom Belegungskordinator oder Hauswart informiert. Es besteht kein Kompensationsanspruch.
--------------------	--

III. BENUTZERORDNUNG

Geltungsbereich	Art. 14 Die allgemeine Benutzerordnung gilt für ausserordentliche Belegungen. Für die ordentliche Benutzung gilt sie insoweit, als keine abweichenden Bestimmungen und Weisungen bestehen.
Betriebszeiten	Art. 15 Der Schulrat setzt die Betriebseinstellung infolge Schulferien, Feiertagen oder Unterhaltsarbeiten fest, vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen. Die Schulanlagen sind von den Benutzern generell bis 22.00 Uhr zu verlassen; vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen.
Verantwortung	Art. 16 Für jede Benutzung ist durch den in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Veranstalter oder durch den Schulrat einen Verantwortlichen zu bestimmen. Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für die benutzten Anlagen und die Einhaltung der Benutzerordnung. Die Anlagen dürfen erst bei Anwesenheit der Aufsichtsperson benutzt werden.
Sorgfaltspflicht	Art. 17 Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder hierzu instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur mit dem Einverständnis des Hauswarts erfolgen. Der Liegenschaftsverwalter, der Belegungskordinator oder dessen Stellvertretung, die Hauswarte oder die von ihnen bestimmten Hilfskräfte haben Anspruch auf freien Zugang bei allen Veranstaltungen. Das Rauchen in den Anlagen der Schulgemeinde Oberdorf ist verboten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

Abfallbeseitigung	Art. 18 Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Veranstalter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften (Richtlinien des Kehrrichtverwertungsverbands Nidwalden) sind einzuhalten.
Haftung/Meldepflicht Versicherungen	Art. 19 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar verursacht werden. Bei Beschädigungen oder verloren gegangenen Gegenständen ist unverzüglich der Hauswart zu informieren. Die Veranlassung zur Schadenbehebung erfolgt durch die Schulgemeinde. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Für Personen- oder Sachschäden lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab. Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab. Als Sicherheitsleistung kann im Voraus eine Depotgebühr verlangt werden.
Diebstähle	Art. 20 Für Diebstähle zum Nachteil der Benutzer oder des Mieters, wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.
Öffnen und Schliessen	Art. 21 Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die Hauswarte oder den Belegungskordinator, sofern der Aufsichtsperson kein Schlüssel übergeben worden ist. Die Weitergabe von ausgehändigten Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet. Bei Abgabe von Schlüsseln gilt das Schlüsselreglement. Die Unterzeichneten erklären, das Schlüsselreglement erhalten zu haben, durch Selbstlesen zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.
Turnhallenordnung	Art. 22 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Beim Wechsel von Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln. Die Turngeräte sind zweckkonform und ortsgebunden zu benutzen. Die Duschanlagen stehen den Benutzern gemäss Belegungsplan zur Verfügung.
Schwimmballenordnung	Art. 23 Zum öffentlichen Schwimmbad haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Die im Schwimmbad angeschlagenen Verhaltensregeln sind zu befolgen.

	Art. 24
Aulaordnung/Foyer	Bei Grossveranstaltungen hat der Veranstalter für einen Ordnungsdienst zu sorgen, welcher darüber wacht, dass die Räume, Anlagen, Installationen und Mobiliar fachgerecht benutzt werden. Die Bestimmungen der Nachtruhe sind einzuhalten.
	Art. 25
Office	Das Office darf nur für Anlässe, welche in der Schulanlage Oberdorf stattfinden, benutzt werden. Siehe auch Art. 26.
	Art. 26
Spezialräume	Für die Benutzung von Office, Schulküche, gilt eine besondere Sorgfaltspflicht. Sämtliche Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu behandeln. Diese Räume können nur an Personen mit entsprechenden Sach- und Fachkenntnissen übergeben werden.
	Art. 27
Übernahme/Abgabe	Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt zwischen dem Belegungskordinator oder dem Hauswart und der Aufsichtsperson. Die Übernahme- und Abgabetermine sind rechtzeitig zu vereinbaren. Es kann ein Übernahme- und ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Die benutzten Anlagen sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Office, Küchen, Nass- und Eingangsbereiche sind jedoch so zu verlassen, wie diese übergeben worden sind.
	Art. 28
Aussenanlagen	Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der Benützungszeiten durch die Schule, ohne gegenteilige Hinweise, der Öffentlichkeit zur Verfügung. Bei nasser Witterung darf der Rasenplatz nicht benutzt werden. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Anlagen zu verlassen.
	Art. 29
Parkordnung	Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Die Parzellen der Anwohner dürfen nicht belegt werden. Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten ein Parkdienst zu organisieren.
	Art. 30
Sicherheitsdienst	Auf Anordnung des Schulrates haben die Veranstalter auf ihre Kosten einen Sicherheitsdienst anzubieten.
	Art. 31
Restauration	Bei Veranstaltungen in der Schulanlage Oberdorf kann eine Restauration geführt werden.

Einzelheiten werden in der schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Das Einholen der notwendigen Bewilligungen gemäss kantonaler Gesetzgebung ist Sache des Veranstalters.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Gebührenordnung

Die beigelegte Gebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil dieses Benutzungsreglements. Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 33

Übertretungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, oder gegen Anordnungen verantwortlicher Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch den Schulrat wieder entzogen werden.

Art. 34

Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der verantwortlichen Instanzen der Schulgemeinde kann innert 20 Tagen beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 35

Inkrafttreten

Dieser Schulratsbeschluss über die Benutzung der Schulanlagen der Schulgemeinde Oberdorf untersteht dem fakultativen Referendum. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2006 in Kraft.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen der Schulgemeinde Oberdorf vom 3. Dezember 1993.

Oberdorf, 9. Mai 2006

Schulrat Oberdorf

Der Schulpräsident
Josef Bünter

Die Schulschreiberin
Cecilia Niederberger

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 17. Oktober 2006